

[zukunft zusammen]

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.
Gemeint ist stets sowohl die weibliche, als auch die männliche Form.

§ 1 Grundlagen

1. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung.
2. Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung

§ 2 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach den Vorschriften des § 7 Abs.3 der Satzung.
3. Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
4. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

§ 3 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.
Im Normalfall beruft und leitet er Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Teams.
Nach außen hat er, neben seinem Vertretungsrecht als Mitglied des Vorstandes gem. § 7 Abs.3 der Satzung, vor allen Dingen repräsentative Aufgaben.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Alle Einzelzahlungen über 200,00 € dürfen nur in Abstimmung mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder auf Anweisung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern geleistet werden.
Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
Auf Anforderung erstellt er Spendenquittungen und verwaltet sie entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen.
Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
4. Die Beisitzer unterstützen die anderen Mitglieder des Vorstandes in ihren Aufgaben und übernehmen auf Anweisung des Vorsitzenden Sonderaufgaben.

§ 4 Die Kassenprüfer: Anzahl, Rechte und Pflichten

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese nehmen die Aufgaben gem. § 8 Abs.7 der Satzung wahr.

Die Kassenprüfer haben das Recht zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses zu jedem Zeitpunkt Kassenprüfungen durchzuführen. Im Falle einer Prüfung sind sie vollumfänglich zu unterstützen.

Die Kassenprüfer prüfen neben der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| - ordentliche Mitglieder | 1,00 €/Monat |
| - jugendliche Mitglieder | 0,00 €/Monat |
| - Fördermitglieder: | |
| natürliche Personen | 5,00 €/Monat |
| juristische Personen des öffentlichen Rechtes | 0,00 €/Monat |
| juristische Person (gemeinnützig) | 0,00 €/Monat |
| juristische Person | 5,00 €/Monat |
| - Ehrenmitglieder | 0,00 €/Monat |

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig.

Auf Antrag ist

- halbjährliche, (Fälligkeit: 01.03.; 01.09.)
- quartalsmäßige (Fälligkeit: 01.02.; 01.05.; 01.08.; 01.11.) oder
- monatliche (Fälligkeit: 3. Werktag des Monats)

Zahlung bzw. Lastschriftinzug möglich. Zahlungen oder Einzug unter 10,00 € sind zu vermeiden.

§ 6 Die Teams

1. Innerhalb des Vereins werden Arbeitsteams gebildet.
2. Teams können vom Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
3. Die Leitung des Teams wird vom Vorstand festgelegt.
4. Vor Auflösung eines Teams und vor Entscheidungen zur Teamleitung ist das Team zu hören. Stimmt die Mehrheit des Teams mit der Entscheidung des Vorstandes nicht überein, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Teams haben der Mitgliederversammlung von ihren Tätigkeiten zu

berichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10. November 2016 beschlossen und tritt am 11. November 2016 in Kraft

Zweibrücken, den 10. November 2016